

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll /Herr Sorger

Datum:
16.10.2018

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	30.10.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	01.11.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Es sind Änderungen in der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 02.03.2017 erforderlich (Einzelheiten entnehmen Sie der beigefügten Synopse (s. Anlage 1).

1. Veröffentlichung der Tagesordnung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates, § 3 Abs. 3 S. 1 Hauptsatzung

Es ist angeregt worden, die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses (VA) zu veröffentlichen. Dies wird z.B. in Hildesheim und im Landkreis Uelzen so gehandhabt; dort werden auch die Tagesordnungen der Gremien veröffentlicht.

Eine Bekanntgabepflicht der Tagesordnung anstehender Sitzungen an die Öffentlichkeit besteht generell nur hinsichtlich öffentlicher Sitzungen (§§ 78 Abs. 4 Satz 1, 59 Abs. 5 NKomVG). Da die Bekanntgabepflicht ausschließlich den Zweck hat, es dem Bürger durch rechtzeitige Information zu ermöglichen, an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen, um damit dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen (Blum in KVR Nds/NKomVG, § 59 Rn. 63 m.w.N.), kommt es auch nicht darauf an, aus welchen Gründen die Öffentlichkeit - rechtmäßig - ausgeschlossen ist. Da der VA gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 NKomVG stets nichtöffentlich tagt, besteht nach diesen Maßstäben keine Bekanntgabepflicht der Tagesordnung einer anstehenden Sitzung gegenüber der Öffentlichkeit.

Auch wenn der VA nach § 78 Abs. 2 S. 1 NKomVG nichtöffentlich tagt, so sind die Tagesordnungspunkte selbst nicht geheim, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 NKomVG unterliegen. Das bedeutet, dass der Rat entscheiden kann, die Tagesordnung des VA zu veröffentlichen, um mitzuteilen,

womit sich der VA befasst und um die politische Diskussion in der Stadtgesellschaft anzuregen. Der Zweck der "formalen" Nichtöffentlichkeit der Sitzung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Um die Nichtöffentlichkeit der Beratungsgegenstände zu wahren, ist es erforderlich, dass sie so neutral formuliert werden, dass aus ihnen nicht auf die Einzelheiten rückgeschlossen werden kann.

Das Recht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach er den Rat über wichtige Beschlüsse des VA unterrichtet, bleibt davon unberührt.

Um den Bürgerinnen und Bürgern eine umfassende Informationsmöglichkeit über die aktuelle kommunalpolitische Arbeit zu geben, sollen auch die Tagesordnungen der Ausschüsse des Rates öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Amtliche Bekanntmachungen, § 3 Abs. 4 und 5 Hauptsatzung

Die mit Ratsbeschluss vom 02.03.2017 (Vorlage VO/7118/17) beschlossene Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg hat in der Folgezeit im Hinblick z.B. auf die amtlichen Bekanntmachungen zu den Kommunalwahlen ungewollt zu Erschwernissen geführt, weil diese nach § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung ausschließlich im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg erfolgen können. Diese Erschwernisse sollen nun beseitigt werden. Eine Abfrage bei den Fachbereichen hat ergeben, dass es gewünscht wird, amtliche Bekanntmachungen an der Bekanntmachungstafel im Bürgeramt veröffentlichen zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung nun so zu fassen, dass allgemein Bekanntmachungen der Hansestadt an der Bekanntmachungstafel amtlich bekannt gemacht werden, Bebauungspläne und Veränderungssperren aber ausschließlich im Amtsblatt. Damit wird zum einen der Rechtsprechung des OVG zur Anstoßwirkung bei Bebauungsplänen Rechnung getragen, zum anderen können die amtlichen Bekanntmachungen wie z.B. bei Wahlen, nach dem Bundesmeldegesetz oder Fundsachen an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht werden.

3. Film- und Tonaufnahmen, § 14 Hauptsatzung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 die Aufnahme des § 14 "Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (zu § 64 Abs. 2 NkomVG)" in die Hauptsatzung beschlossen.

Hierzu hatte es einen Änderungsantrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 28.02.2017 (Anlage 3) gegeben. Dieser lautete:

"Die Verwaltung wird beauftragt, § 14 so zu ändern, dass der Oberbürgermeister und die Dezernentinnen / Dezernenten den Mitgliedern des Rates bei der Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen gleichgestellt sind.

Alle anderen beschäftigten der Hansestadt Lüneburg sollen "Gästen mit Rederecht" gleichgestellt werden. D.h. Film- und Tonaufnahmen ihrer Beiträge sind nur zulässig, wenn sie eingewilligt haben."

Dieser Änderungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.02.2017 zurückgestellt. Es sollte eine Klärung der Rechtslage mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) und der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen (LfD) herbeigeführt werden. Diese Klärung ist zwischenzeitlich erfolgt.

§ 14 Hauptsatzung lautet:

"§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (zu § 64 Abs. 2 NKomVG)

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.

(2) Jedes Ratsmitglied kann, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung verlangen, dass die Aufnahme seines Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme beendet wird bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die unerwünschten Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Gästen mit Redebeitrag, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung erfolgt nach Abfrage der oder des Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung per Handzeichen der oder des Betroffenen. Sollten einzelne Personen ihr Einverständnis nicht erteilt oder widerrufen haben, ist die Aufnahme unverzüglich zu beenden und erst nach Ende des Redebeitrages wieder aufzunehmen bzw. die Redebeiträge im Nachgang zur Sitzung herauszuschneiden und zu löschen. Die Aufnahme von Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg ist unzulässig und kann auch nicht durch Einwilligung der Beschäftigten erlaubt werden.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls gemäß § 19 der Geschäftsordnung bleibt unberührt."

Dazu ist anzumerken:

1.

Nach § 14 Abs. 2 Hauptsatzung kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass die Aufnahme seines Redebeitrags unterbleibt. Dies ist im Hinblick auf den Oberbürgermeister nicht zulässig. Denn dieser ist zwar nach § 45 Abs. 1 S. 2 NKomVG Ratsmitglied kraft Amtes, aber kein Abgeordneter i.S.v. § 64 Abs. 2 S. 3 NKomVG. Die Vorschrift ist daher anzupassen. In der Mustersatzung des Städtetages lautet die Passage: "Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen (...) dass die Aufnahme unterbleibt."

2.

In § 14 Abs. 3 S. 1 Hauptsatzung ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung von "eingewilligt" die Rede, ebenso heißt es in Satz 2 "Einwilligung", dann aber heißt es in Satz 3 "Einverständnis". Es wird empfohlen, in Satz 3 ebenfalls den Begriff "Einwilligung" zu verwenden, um einen einheitlichen und zweifelsfreien Sprachgebrauch zu haben.

3.

Nach § 14 Abs. 3 S. 4 Hauptsatzung soll die Aufnahme von Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg unzulässig sein und auch nicht durch Einwilligung der Beschäftigten erlaubt werden können.

Diese Regelung ist mit geltendem Recht nicht vereinbar. Dies hat MI in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt. Es sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Danach können sehr wohl Ton- und Bildaufnahmen von Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg **mit dem Ziel der Berichterstattung** erfolgen, wenn sie eingewilligt haben (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 Nds. Datenschutzgesetz).

Beschäftigte im Sinne des § 14 Abs. 3 S. 4 Hauptsatzung sind auch die Dezernentinnen und Dezernenten. Sie sind nicht Mitglieder des Rates. Der Änderungsantrag vom 28.02.2017, wonach " der Oberbürgermeister und die Dezernentinnen / Dezernenten

den Mitgliedern des Rates bei der Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen gleichgestellt" werden sollte, ist daher abzulehnen.

Die bisher weitergehenden Regelungen in § 14 Hauptsatzung (z.B. Aufnahmen von Beiträgen von Gästen mit Redebeitrag, Pflicht zu Löschung von unerlaubten Aufnahmen) bedürfen keiner ausdrücklichen Regelung in der Hauptsatzung, da die Datenschutzgrundverordnung (Art 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 2 DSGVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) einschlägig ist.

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen, § 14 Hauptsatzung nach der Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages zu formulieren. Ergänzend soll es in § 14 Abs. 1 HS dabei bleiben, dass sich Medienvertreter bei der Pressestelle melden sollen.

Die Neufassung des § 14 HS ist mit der Datenschutzbeauftragten, Frau Röding abgestimmt. Eine Synopse der im Einzelnen vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigefügte neunzehnte Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.
2. Der Änderungsantrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 28.02.2017 wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 150,00 €
- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- x Ja
- Nein
- Teilhaushalt / Kostenstelle:
- Produkt / Kostenträger:
- Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Anlage 1: Synopse Hauptsatzung Stand 01.11.2018
- Anlage 2: Änderungssatzung Hauptsatzung, Stand 01.11.2018
- Anlage 3: Änderungsantrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/CDU vom 28.02.2017

Beratungsergebnis:

Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit	lt. Be- schluss-	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-
---------------	-----	-----------------	-------------------------	---------------------	-----------------------------------	--------------------------

				Ja / Nein / Enthaltungen	vorschlag		kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 30 - Rechtsamt

DEZERNAT III

DEZERNAT II

DEZERNAT V

DEZERNAT VI

Alt	Neu
Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der achtzehnten Änderungssatzung vom 02.03.2017 Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Hauptsatzung erlassen:	Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 01.11.2018 Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 19. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:
§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs.1, 59 Abs. 4 NKomVG) (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht. (4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (5) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs.1, 59 Abs. 4 NKomVG) (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft. (4) Bekanntmachungen vom B-Plänen und Veränderungssperren werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. (5) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Alt	Neu
§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (zu § 64 Abs. 2 NKomVG) (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren. (2) Jedes Ratsmitglied kann, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung verlangen, dass die Aufnahme seines Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme beendet wird bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die unerwünschten Aufnahmen unterbleiben. (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Gästen mit Redebeitrag, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung erfolgt nach Abfrage der oder des Ratsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung per Handzeichen der oder des Betroffenen. Sollten einzelne Personen ihr Einverständnis nicht erteilt oder widerrufen haben, ist die Aufnahme unverzüglich zu beenden und erst nach Ende des Redebeitrages wieder aufzunehmen bzw. die Redebeiträge im Nachgang zur Sitzung herauszuschneiden und zu löschen. Die Aufnahme von Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg ist unzulässig und kann auch nicht durch Einwilligung der Beschäftigten erlaubt werden.	§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (zu § 64 Abs. 2 NKomVG) (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren. (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
Alt	Neu
§ 15 Schlussvorschrift Die achtzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 15 Schlussvorschrift Die neunzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 01.11.2018

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 19. Änderung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel I

§ 3 Bekanntmachungen

(zu §§ 11 Abs. 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Bekanntmachungen vom B-Plänen und Veränderungssperren werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II

§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(zu § 64 Abs. 2 NKomVG)

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; Medienvertreter melden sich zudem bei der Pressestelle der Hansestadt Lüneburg. Die oder der Ratsvorsitzende hat zu Beginn der Sitzung über die Aufnahmen zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

Artikel III

§ 15 Schlussvorschrift

Die neunzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel IV

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Lüneburg, 01.11.2018

Hansestadt Lüneburg
Mädge

Oberbürgermeister

1. in der VA - Sitzung v. 28.02.2017 entgegen genommen
 2. ~~0~~ OR / 26.01.03.
 3. ~~0~~ 30 n.d.B. im Bearbeitung
 4. 2. Rat 02.03.
 EILT
 28/02

Net 28/2.
 Freie Demokraten
 FDP

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

CDU Fraktion
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Christliche Demokratische Union
 Stadtkoppel 16 - 21337 Lüneburg

Niels Webersinn
 niels.webersinn@gmx.de
 Tel.: 04131 - 206 09 36

Bündnis 90/ Die Grünen
 Neue Sülze 4 - 21335 Lüneburg

Ulrich Blanck
 ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de
 Tel.: 04131 - 221580

Freie Demokratische Partei
 Konrad-Zuse-Allee 13 - 21337 Lüneburg

Birte Schellmann
 birte.schellmann@fdp-lueneburg.de
 Tel.: 04131-402314

Oberbürgermeister Mäde
 - Rathaus -

21335 Lüneburg

28.02.2017

Änderungsantrag zur Sitzung des Rates am 2.3.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mäde,

zur o.a. Ratssitzung stellen wir folgenden Änderungsantrag zu TOP Ö13 Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg (VO/7118/17)

Die Verwaltung wird beauftragt, §14 so zu ändern, dass der Oberbürgermeister und die Dezernentinnen/Dezernenten den Mitgliedern des Rates bei der Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen gleichgestellt sind.

Alle anderen Beschäftigten der Hansestadt Lüneburg sollen „Gästen mit Rederecht“ gleichgestellt werden. D.h. Film- und Tonaufnahmen ihrer Beiträge sind nur dann zulässig, wenn sie eingewilligt haben.

Begründung:

Eine Diskussion sowohl zu politischen Anträgen als auch zu Verwaltungsvorlagen ist ohne sachliche und fachliche Darstellungen und evtl. Richtigstellungen seitens des Oberbürgermeisters und/oder anderer Beschäftigter der Hansestadt Lüneburg kaum möglich.

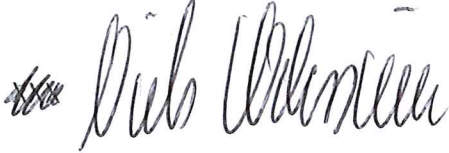
Genauso werden Anfragen (auch Einwohnerfragen) immer vom Oberbürgermeister oder von Verwaltungsmitarbeitern beantwortet.

Wären diese Beiträge von der Aufnahme grundsätzlich ausgeschlossen, wäre eine Information der Öffentlichkeit nicht mehr sinnvoll möglich.

Daher muss die Möglichkeit solcher Film- und Tonaufnahmen grundsätzlich erlaubt sein, ohne die Persönlichkeitsrechte der Personen einzuschränken.

Das NKomVG schränkt die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Beschäftigten der Kommune in öffentlicher Sitzung nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dietrich Wilmann". The signature is written in a cursive style with a small mark to the left of the first letter.

für die Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP